

Politische Gemeinde

KEMMENTAL

Beitrags- und
Gebührenordnung
zum
Kanalisationsreglement
(inkl. Anhang I + II)

**BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE
ABWASSERANLAGEN**

(mit Anhang I und II)

vom 21. Oktober 2003

Aufgrund des kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG), des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und des Kanalisationsreglement erlässt die Gemeinde Kemmental die nachstehenden Bestimmungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren.

I. Allgemeines

- | | | |
|--------|---|--|
| Art. 1 | Die Kosten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie für die Werterhaltung der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) werden durch Beiträge und Gebühren der Grund- und Baurechtseigentümer gedeckt. | <i>Finanzierung
öffentlicher
Abwasseranlagen</i> |
| Art. 2 | ¹ Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten. | <i>Kostendeckung</i> |
| | ² Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbes und des Erwerbs anderer dinglichen Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung. | <i>Anlagekosten</i> |

-
- | | | |
|--------|--|---|
| Art. 3 | Die Beiträge und Gebühren der Grund- und Gebäudeeigentümer sind wie folgt unterteilt:

1. Einmalige Beiträge;
2. Einmalige Anschlussgebühren;
3. Wiederkehrende Benutzungsgebühren unterteilt in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr | <i>Komponenten der Kostendeckung für Anschliesser</i> |
| Art. 4 | Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen voll zu Lasten der Grund- und Gebäudeeigentümer. | <i>Kostendeckung für private Anlagen</i> |
| Art. 5 | ¹ Auf begründetes Gesuch hin kann die zuständige Gemeindebehörde Beitragspflichtigen, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Zahlungspflicht sofort nachzukommen, eine Stundung bis zu höchstens 8 Jahren gewähren.

² Bei Handänderungen oder mit einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin. | <i>Stundung</i> |

II. Erschliessungsbeiträge

- | | | |
|--------|---|---------------------------------|
| Art. 6 | ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau und den Ausbau von Kanalisationsanlagen gemäss § 52 des kantonalen PBG besondere Vorteile, so sind die Grundeigentümer zu Beiträgen heranzuziehen.

² Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Anschlussmöglichkeit an die Kanalisation erhält, wenn eine bestehende ungenügende Anlage wesentlich verbessert wird. | <i>Voraussetzung Verwendung</i> |
|--------|---|---------------------------------|

- Art. 7 Die Beitragsansätze sind im Anhang zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten *Beitragsansätze*
- Art. 8 ¹Beitragsschuldner sind die Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage. *Beitragsschuldner*
- ²Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung des Beitrags ist der Zeitpunkt massgebend, an dem das Werk fertig gestellt ist. *Zeitpunkt des Anspruchs*
- Art. 9 ¹Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest. *Bemessungsgrundsätze*
- ²Die Beiträge werden zu festen Ansätzen pro m² erschlossene Grundstücksfläche berechnet.
- ³Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
- Art. 10 ¹Als massgebliche Grundstücksfläche für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge gilt innerhalb der Bauzone jener Teil des Grundstücks, der neu oder wesentlich besser erschlossen wird, abzüglich der Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnutzungsziffer nicht anrechenbar sind. *Anrechenbare Grundstücksfläche*
- ²Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, gilt die dreifache Bruttogeschossfläche als Begrenzung für die anrechenbare Grundstücksfläche.

Art. 11 ¹Vor dem Bau einer Kanalisation erstellt die Gemeindebehörde zusammen mit dem Bauprojekt einen Kostenverteiler *Kostenverteiler*

²Die Gemeindebehörde erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:
1. die Bezeichnung der Grundstücke, die durch das Werk erschlossen werden,
2. das Verzeichnis der Eigentümer,
Der Kostenverteiler wird zusammen mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt und den Grundeigentümern vor der Auflage zugestellt. *Veranlagung*

³Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche oder gegen die Höhe des Beitrages bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben. *Einsprache*

Art. 12 ¹Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Anlage und werden ab Rechtskraft der Veranlagung fällig. Die Zahlung hat innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. *Fälligkeit der Beiträge*

²Verspätete Zahlungen sind zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen. *Zinspflicht*

³Die gestundeten Beiträge sind zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

III. Anschlussgebühren

- | | | |
|---------|--|--------------------------------------|
| Art. 13 | Die Gemeinde erhebt Anschlussgebühren für den Bau oder den Ausbau von Kanalisationen und der zugehörigen zentralen ARA. | <i>Erhebung, Verwendung</i> |
| Art. 14 | Der Anspruch auf Anschlussgebühren entsteht im Zeitpunkt des Anschlusses der Gebäude oder der Anlage an das öffentliche Kanalisationsnetz. | <i>Zeitpunkt des Anspruchs</i> |
| Art. 15 | Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. | <i>Schuldner der Anschlussgebühr</i> |
| Art. 16 | Die Anschlussgebühr wird einerseits in Abhängigkeit von der Abwasserfracht und andererseits abhängig von der Grösse der entwässerten und angeschlossenen Grundstücksflächen unter Berücksichtigung des Abflussbeiwertes gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) erhoben. Sie wird wie folgt berechnet:

a) abhängig von der Wasserfracht:
Bis 4 Einwohnergleichwerte (EWG) wird eine Grundgebühr von Fr. 4300.- erhoben wobei für jeden zusätzlichen EWG nochmals eine Gebühr von Fr. 1080.- verrechnet wird.

1 EWG = 62 m ³ Frischwasserbezug pro Jahr, gewichtet mit dem/ den Faktor (en) für Schmutzstofffracht: | <i>Bemessungsgrundlagen</i> |

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnerequivalente anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphat (GP) und Schlamm (GS) gemäss den Richtlinie VSA/ FES,

Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

b) abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche:

m^2 angeschlossene und entwässerte
Grundstücksfläche x Abflussbeiwert ¹⁾ x Fr. 18.00/ m^2
1) gemäss GEP

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die dreifache bruttogeschossfläche angerechnet.

Art. 17	¹ Die Höhe der Anschlussgebühren ergibt sich aus dem Anhang zu diesem Reglement.	<i>Höhe der Gebühren</i>
	² Bei Zerstörung oder freiwilligem Abbruch von Gebäuden werden die geleisteten Anschlussgebühren für den Wiederaufbau oder für den Neubau gutgeschrieben, sofern der Wiederaufbau oder Neubau innerhalb von 5 Jahren erfolgt, wenn damit eine Mehrbelastung der Anlage verbunden ist.	<i>Bauliche Veränderungen</i>

³Bei baulichen oder nutzungsbedingten Erweiterungen von Gebäuden sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten. *Nachzahlungen*

⁴Bei Reduktion der Nutzung von Gebäuden entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussgebühren.

⁵Die Gemeindebehörde kann die Ansätze periodisch der Bauteuerung anpassen. *Anpassung*

Art. 18 ¹Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss an das Kanalisationsnetz oder dem Ausbau oder der Erweiterung fällig und in Rechnung gestellt. *Rechnungsstellung*

²Die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach diesem Zeitpunkt sind sie zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlichen Körperschaften zu verzinsen.

³Gegen die Rechnungsstellung kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Gemeindebehörde Einsprache erhoben werden. Diese fällt ihren Entscheid nach Anhören des Einsprechers und begründet ihn schriftlich.

IV. Wiederkehrende Gebühren

Art. 19	<p>¹Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben.</p> <p>²Die Voraussetzung zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an die Kanalisation.</p> <p>³Schuldner der Benützungsgebühren ist der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Kanalisationsanlagen benützt werden.</p>	<p><i>Gegenstand</i></p> <p><i>Gebührenpflicht</i></p> <p><i>Schuldner</i></p>
Art. 20	<p>¹Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzip unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.</p> <p>²Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif).</p> <p>³Die Grundgebühr wird pro Haushalt und pro Betrieb erhoben. Für Haushaltungen wird eine Pauschale gemäss Anhang I c) erhoben. Betriebe werden aufgrund des Wasserverbrauchs veranlagt. Die Ansätze sind im Anhang I c) geregelt.</p> <p>⁴Zur Abgeltung der Entwässerung der gemeindeeigenen Anlagen wie Strassen, etc. werden 8% der jährlichen Betriebskosten erhoben.</p>	<p><i>Bemessungsgrund- agen, Gebühren- höhe</i></p> <p><i>Bemessungsfaktoren</i></p>

⁵Die Mengengebühr richtet sich nach dem m³ Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Anhang.

Sind keine Wasseruhren vorhanden, wird pro Einwohner ein Einwohnergleichwert (EWG) 62 m³ Frischwasser berechnet.

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor = 1. Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 56. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Wird Wasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorisch Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

⁶Er kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichprinzip treffen.

⁷Die Ansätze der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang festgelegt.

Art. 21 ¹Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden. *Fälligkeit*

²Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

V. Überbauungs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Diese Beitrags- und Gebührenordnung samt Anhang I und II tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement auf einem vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. *Inkrafttreten*

Art. 23 Diese Beitrags- und Gebührenordnung für die Abwasseranlagen mit Anhang I und II ersetzt die Beitrags- und Gebührenordnung für die Abwasseranlagen mit Anhang I und II vom 15. September 1997/ 09. November 1998. *Schlussbestimmungen*

Alterswilen, 21. Oktober 2003

Gemeinderat
⁵
Der Politischen Gemeinde KEMMENTAL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Beschluss der Gemeindeversammlung

Vom: 21. November 2003

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

**Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
genehmigt:**

Anhang I Zur Beitrags- und Gebührenordnung Des Kanalisationsreglements

A. Erschliessungsbeiträge

Fester Ansatz pro m² Fr. 13.70

B. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren werden wie folgt berechnet: a) + b)

a) abhängig von der Grösse der Grundstücksfläche:

$m^2 \text{ Grundstücksfläche} \times \text{Abflusskoeffizient}^{1)} \times \text{Fr. 18.00.-/ m}^2$
--

¹⁾ gemäss GEP,
bis zum Inkrafttreten des GEP gelten nachfolgende Abflusskoeffizienten:

Wohnzonen W, W1, W2, E2	0.25
Wohn- und Gewerbezone WG, WG2	0.35
Dorfzonen D, D2, D3, DS	0.35
Gewerbezone G	0.50
Zone für öffentliche Bauten Oe	0.30
Industriezonen I	0.60
Strassenflächen (Entwässerung über die ARA)	0.90

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die dreifache Bruttogeschossfläche angerechnet. Der Abflusskoeffizient beträgt 0.25.

Das separate Ableiten oder Versickern von Dach- und evt. Platzwasser kann durch multiplizieren mit einem entsprechenden Abschlagsfaktor berücksichtigt werden. Es gelten die Abschlagsfaktoren gemäss Richtlinien des VSA/ FES.

b) abhängig von der Abwasserfracht:

Grundgebühr: Fr. 4`300.00 bis und mit 4 Einwohnergleichwerten Fr. 1`080.00 für jeden zusätzlichen Einwohnergleichwert
--

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/ FES (Anhang II).

C. Wiederkehrende Gebühren (Benutzungsgebühren)

a) Grundgebühr

1. Haushaltungen

Pro Haushalt wird ein Betrag in der Höhe von 150 Franken berechnet.

2. Betriebe

Sämtliche Betriebe werden aufgrund des Wasserverbrauchs berechnet:

-	500m ³	100.-
-	1`000m ³	400.-
-	1`500m ³	600.-
-	2`000m ³	800.-
-	2`500m ³	1`000.-
-	3`000m ³	1`200.-
-	3`500m ³	1`400.-
-	4`000m ³	1`600.-
-	10`000m ³	3`000.-
-	20`000m ³	5`000.-
-	30`000m ³	7`000.-
>	30`000m ³	9`000.-

3. Öffentliche Bauten

Für öffentliche Bauten gelten die gleichen Bestimmungen wie für andere Betriebe.

4. Gemeindebeitrag für öffentliche Strassen

Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z.B. Strassen etc. wird eine Grundgebühr in der Höhe von 30`000 Franken erhoben.

b) Mengengebühr

Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch und Verschmutzungsgrad des Abwassers.

Die Mengengebühr wird wie folgt berechnet

m³ Wasserverbrauch	x	Gewichtungsfaktor	x	Fr. 1.60/ m³
--------------------------------------	----------	--------------------------	----------	--------------------------------

Bei landwirtschaftlichen oder ähnlich gelagerten Betrieben, deren häusliche Abwasserleitungen an die Kanalisation angeschlossen sind und die keinen separaten Wassermesser für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch haben, werden nebst der Flächengebühr von 62m³ Wasser pro Person und Jahr in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch für alle restlichen Anschlüsse häuslicher Abwasser ohne Wassermesser.

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/ FES (Anhang II). Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahren erreicht oder überschritten werden.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betrieben, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips treffen.

Anhang I

Anhang II zur Beitrags- und Gebührenordnung Des Kanalisationsreglements

Richtwerte für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EWG) des VSA

Basiswerte	(pro Jahr)	(pro Tag)
1 EWG bezüglich Abwassermenge	$B_Q = 62\text{m}^3/\text{Jahr}$	= 170lt/EWG/d
1 EWG bezüglich Chem. Sauerstoff	$B_{CSB} = 29\text{kg}/\text{O}_2/\text{Jahr}$	= 80gr/EWG/d
1EWG bezüglich gesamte ungelöste Stoffe	$B_{GUS} = 18\text{kg}/\text{TS}/\text{Jahr}$	= 50grTS/EWG/d
1 EWG bezüglich Stickstoff	$B_N = 4\text{kg}/\text{Jahr}$	= 11gr/EWG/d
1EWG bezüglich Phosphor	$B_P = 0.70\text{kg}/\text{Jahr}$	= 1.9gr/EWG/d

Gewichtung

Gewichtungsfaktor	Abwassermenge g_H	= 0.35
Gewichtungsfaktor	Oxidation g_{OX}	= 0.35
Gewichtungsfaktor	Schlamm g_S	= 0.25
Gewichtungsfaktor	Phosphatfällung g_P	= <u>0.05</u>
	Gesamt	1.00

Umrechnungsfaktoren

Umrechnungsfaktoren Stickstoff in Sauerstoffbedarf	R	= 4.6kg O_2 /kg N
Umrechnungsfaktoren CSB in Schlamm	S	= 0.5kg TS/kg CSB
Umrechnungsfaktoren P- Fällung in Schlamm	T	= .7.0kg TS/kg P

Die Summe der gewichteten Einzelwerte ergibt die gewichteten Einwohnergleichwerte eines Betriebes.